

24. Besteht eine Haftung für Verschulden des Erfüllungsgehilfen nur gegenüber dem Leistungsberechtigten oder auch gegenüber demjenigen, dessen sich dieser bei der Abwicklung des Geschäfts als Hilfskraft bedient?

ABGB. § 1313a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1943 i. S. Sch. (Bekl.)  
w. G. (Kl.). VII 142/43.

I. Landgericht Klagenfurt.  
II. Oberlandesgericht Graz.

Der Beklagte ist Inhaber eines Sägewerks. Im Erdgeschoß befindet sich der Sägeraum, im Kellergeschoß darunter der Triebwerkraum und daneben der Sägespäneraum. Die Späne vom Gatter fallen unmittelbar in den Späneraum, die Späne der Säumkreissäge in den Triebwerkraum, in dem die Hauptwelle mit den Treibriemen untergebracht ist. Bei dem Bau ordnete die Baubehörde an, daß das Getriebe und die bewegten Maschinenteile vom Späneraum abzutrennen seien. Dies geschah in der Weise, daß das Kellergeschoß durch eine Lattenwand abgeteilt wurde. In dem einen Abteil befand sich das Triebwerk, in dem anderen Teil der Sägespäneraum. In der Lattenwand befand sich eine Tür, die vom Triebwerkraum mittels einer Kette abgeschlossen werden konnte. Vom Sägespäneraum führte eine Tür ins Freie, die aber von der Innenseite verschlossen war. Nach einiger Zeit war den Arbeitern, welche die sich im Triebwerkraum ansammelnden Späne in den Sägespäneraum zu schaffen hatten, die Lattentür unbequem; sie hängten die Tür aus. Der Beklagte ließ es dabei, brachte aber oberhalb des Türrahmens einen Anschlag mit der Aufschrift an: „Nichtbeschäftigten ist der Eintritt verboten“. Er verkaufte die Sägespäne an private Kunden und übertrug einem Sägearbeiter den Verkauf.

Am 7. Mai 1943 schickte Frau F. ihren Sohn Eduard G. in das Sägewerk nach Sägespänen. Dieser nahm sich zwei Knaben, den Kläger und Johann A., als Hilfskräfte mit. Er meldete sich bei dem mit dem Verkauf der Späne betrauten Arbeiter B. im Erdgeschoß des Sägewerks. Dieser stieg mit G. durch eine Falltür in den Triebwerkraum hinab und schritt von dort durch den Türrahmen in den Späneraum. G. öffnete die ins Freie führende Tür, durch

die nunmehr der Kläger und A. in den Spänerraum eintraten. G. begab sich wieder in das Erdgeschloß des Sägewerks zu seiner Arbeit. Die drei Knaben blieben in dem Spänerraum und füllten zunächst dort befindliche Späne in einen Sack. Dann ging G. durch den Türrahmen in den Triebwerkraum und die beiden anderen folgten ihm. Hier wurde G. von der Welle des Triebwerks erfaßt. Der Kläger wollte ihm helfen, wurde aber ebenfalls von der Welle erfaßt und herumgedreht. Dabei wurde ihm ein Arm ausgerissen.

Auf Grund dieses Sachverhalts beantragt der Kläger, festzustellen, daß der beklagte Sägewerksbesitzer an dem Unfall schuld sei, und begehrt ein Schmerzensgeld von 5000 RM. Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen, während das Berufungsgericht ihr entsprochen hat. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Aus den G r ü n d e n :

Das Berufungsgericht findet ein Verschulden des Beklagten darin, daß er die Lattentür zwischen Spänerraum und Triebwerkraum von seinen Arbeitern wegnehmen ließ, da hierdurch der Spänerraum nicht mehr abgetrennt gewesen sei. Diese Ansicht bekämpft die Revision; sie hat jedoch unrecht. Wäre die Tür in der Lattenwand geblieben und vom Werkraum mit einer Kette abgeschlossen worden, sobald Kunden in den Spänerraum eingelassen waren, so wäre diesen das Betreten des gefährlichen Werkraumes nicht möglich gewesen. Der Beklagte hat diese Gefahr geradezu herbeigeführt, da er die seinerzeit eingerichtete Abtrennung, die auch von der Baubehörde angeordnet war, später beseitigen ließ.

Falls diese Abtrennung nicht mehr durch eine Tür geschah, mußte das Betreten des Werkraumes durch Kunden zumindest durch eine Aufsichtsperson oder durch die mit dem Verkauf betrauten Arbeiter verhindert werden. Auch das ist nicht geschehen. Ob die Unterlassung auf das Fehlen eines Auftrags des Beklagten oder auf ein fehlerhaftes Verhalten des Verkäufers G. zurückzuführen ist, ist für die Haftung des Beklagten gleichgültig. Hat er überhaupt keinen Auftrag gegeben, so liegt sein Verschulden vor. Liegt aber ein fehlerhaftes Verhalten G.s vor, so haftet der Beklagte für dieses Verhalten des G., dessen er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung bediente, den Käufern ein ungefährdetes Betreten seiner Räume zu ermöglichen, nicht nur gegenüber der Vertragspartei, die von dem Erfüllungsgehilfen die Ware kaufte, sondern auch

gegenüber den Personen, die von der Gegenpartei bei Durchführung des Kaufvertrags als Gehilfen zum Fassen und Begbringen der Ware beigezogen wurden.

Da die Haftung des Beklagten für das Verhalten G. S. nach § 1313a ABGB. gegeben ist, hat die Frage, ob der Beklagte auch nach § 1315 ABGB. für G. wegen dessen Untüchtigkeit haften würde, keine ausschlaggebende Bedeutung.